

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Präambel

Die Grafikerin Maïke Janssen erstellt im Auftrag des Auftraggebers die Konzeption und das Design in den Bereichen Print, Web sowie Corporate Design. Grundlage des Auftrages sind neben der erforderlichen vertrauensvollen Zusammenarbeit nachfolgende allgemeine Geschäftsbedingungen, die der AuftraggeberIn mit Erteilung eines Auftrages als verbindlich anerkennt.

1. Zusammenarbeit

1.1 Grafikerin und Auftraggeber arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterrichten sich bei Abweichungen von dem vereinbarten Vorgehen oder Zweifeln an der Richtigkeit der Vorgehensweise des anderen unverzüglich gegenseitig.

Erkennt der Auftraggeber, daß eigene Angaben und Anforderungen fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder nicht durchführbar sind, hat er dies und die ihm erkannten Folgen der Grafikerin unverzüglich mitzuteilen.

Grafikerin und Auftraggeber verständigen sich in regelmäßigen Abständen oder auf Zuruf über Fortschritte und Hindernisse bei der Auftragsdurchführung.

1.2. Der Auftraggeber unterstützt die Grafikerin bei der Erfüllung ihrer vertraglich geschuldeten Leistung. Dazu gehören insbesondere das rechtzeitige Zurverfügungstellen von Informationen, Datenmaterial sowie von Hard- und Software, soweit die Mitwirkungsleistung des Auftraggebers dies erfordert. Sofern sich der Auftraggeber verpflichtet hat, der Grafikerin im Rahmen der Auftragerfüllung Bild-, Ton-, Text-oder andere Materialien zur Verfügung zu stellen, hat der Auftraggeber dies in einer unmittelbar verwertbaren digitalen Form zu tun. Ist die Konvertierung in ein anderes Format notwendig, übernimmt der Auftraggeber die hierfür anfallenden Kosten.

Der Auftraggeber stellt insgesamt sicher, daß die Grafikerin die zur Nutzung (aller zur Verfügung gestellten Materialien) erforderlichen Rechte erhält. Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers nimmt diese auf seine Kosten vor.

1.3. Für Dritte, die auf Veranlassung oder unter Duldung des Auftraggebers für den Auftraggeber im Bereich der Grafikerin tätig werden, hat der Auftraggeber wie für Erfüllungsgehilfen einzustehen. Die Grafikerin hat es gegenüber dem Auftraggeber nicht zu vertreten, wenn die Grafikerin aufgrund eines Verhaltens des oder der vorbezeichneten Dritten seinen Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber ganz oder teilweise nicht nachkommen kann.

2. Urheberrecht und Nutzungsrechte

2.1. Jeder der Grafikerin erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an seinen Werkleistungen gerichtet ist.

2.2. Alle Entwürfe, Reinzeichnungen, Vorlagen, Programmierungen etc. unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

2.3. Die Entwürfe und Werkzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung der Grafikerin weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen – ist unzulässig. Ist eine Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach dem Tarifvertrag für Designleistungen SDSSt/ AGD übliche Vergütung als vereinbart.

2.4. Die Grafikerin überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils das einfache Nutzungsrecht übertragen. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.

2.5. Die Grafikerin hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt die Grafikerin zum Schadensersatz. Ohne Nachweis eines höheren Schadens beträgt der Schadensersatz 100% der vereinbarten bzw. nach dem Tarifvertrag für Designleistungen SDSSt/AGD üblichen Vergütung. Das Recht einen höheren Schaden bei Nachweis geltend zu machen, bleibt unberührt.

2.6. Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluß auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

3. Vergütung

3.1. Entwürfe und Reinzeichnungen bilden zusammen mit der Einräumung von Nutzungsrechten eine einheitliche Leistung. Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage des Tarifvertrages für Designleistungen SDSSt/AGD, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Die Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind.

3.2. Werden keine Nutzungsrechte eingeräumt und nur Entwürfe und/oder Reinzeichnungen geliefert, entfällt die Vergütung für die Nutzung.

3.3. Werden die Entwürfe später, oder in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen, genutzt, so ist die Grafikerin berechtigt, die Vergütung für die Nutzung nachträglich in Rechnung zu stellen bzw. die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die Nutzung und der ursprünglich gezahlten zu verlangen.

3.4. Die Anfertigung von Entwürfen und sämtliche sonstige Tätigkeiten, die die Grafikerin dem Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

4. Fälligkeit der Vergütung

4.1. Die Vergütung ist bei Ablieferung des Werkes fällig. Sie ist ohne Abzug zahlbar. Werden die bestellten Arbeiten in Phasen abgenommen, so ist ein entsprechendes Teilhonorar jeweils bei Abnahme der Arbeitsphase fällig.

Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er von der Grafikerin hohe finanzielle Vorleistungen, so sind angemessene Abschlagszahlungen zulässig, und zwar 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50% der Arbeiten, 1/3 nach Ablieferung.

4.2. Bei Zahlungsverzug kann die Grafikerin Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon unberührt.

5. Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten

5.1. Sonderleistungen wie die Umarbeitung oder Änderung von Reinzeichnungen, Manuskriptstudium oder Drucküberwachung etc. werden nach dem Zeitaufwand entsprechend dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSSt/AGD gesondert berechnet.

5.2. Die Grafikerin ist berechtigt, die zur Auftragserteilung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, der Grafikerin entsprechende Vollmacht zu erteilen.

5.3. Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Designers abgeschlossen werden müssen, verpflichtet sich der Auftraggeber zur Übernahme der damit verbundenen Kosten.

5.4. Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, Fonts, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Fotosatz, Druck etc. sind vom Auftraggeber zu begleichen.

5.5. Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.
- 6.2. Die Originale sind daher nach angemessener Frist unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.
- 6.3. Die Versendung der Arbeiten und Vorlagen erfolgt auf Gefahr und auf Rechnung des Auftraggebers.
- 6.4. Die Grafikerin ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdaten, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Hat die Grafikerin dem Auftraggeber Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung der Grafikerin geändert werden.

7. Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster

- 7.1. Vor Ausführung der Vervielfältigung sind dem Auftraggeber Korrekturmuster vorzulegen, die dieser abzeichnen hat.
- 7.2. Die Produktionsüberwachung durch die Grafikerin erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist die Grafikerin berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. Sie haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 7.3. Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber der Grafikerin 10 bis 20 einwandfreie ungefaltete Belege unentgeltlich. Die Grafikerin ist berechtigt, diese Muster zum Zweck der Eigenwerbung zu verwenden.

8. Haftung

- 8.1. Die Grafikerin verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere auch ihr überlassene Vorlagen, Filme, Displays, Layouts etc. sorgfältig zu behandeln. Sie haftet für entstandene Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ein über den Materialwert hinausgehender Schadensersatz ist ausgeschlossen.
- 8.2. Die Grafikerin verpflichtet sich, ihre Erfüllungsgehilfen sorgfältig auszusuchen und anzuleiten. Darüberhinaus haftet sie für ihre Erfüllungsgehilfen nicht.
- 8.3. Sofern die Grafikerin notwendige Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen der Grafikerin. Die Grafikerin haftet nur für eigenes Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 8.4. Mit der Genehmigung von Entwürfen, Reinausführungen oder Reinzeichnungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild.
- 8.5. Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Texte, Reinausführungen und Reinzeichnungen entfällt jede Haftung der Grafikerin.
- 8.6. Für die wettbewerbs- oder warenzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten haftet die Grafikerin nicht.
- 8.7. Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werks schriftlich bei der Grafikerin geltend zu machen. Danach gilt das Werk als mangelfrei angenommen.

9. Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

- 9.1. Im Rahmen des übernommenen Auftrages besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Die Grafikerin behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.
- 9.2. Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann die Grafikerin eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann sie auch Schadenersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt davon unberührt.
- 9.3. Der Auftraggeber versichert, daß er zur Verwendung aller der Grafikerin übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber die Grafikerin von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

10. Schlußbestimmungen

- 10.1. Erfüllungsort ist der Sitz der Grafikerin
- 10.2. Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bestimmungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht.
- 10.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 10.4. Die Parteien vereinbaren als ausschließlichen Gerichtsstand Emden.